



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 92/2022**  
**vom 30. Juni 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7772**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 14. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen bezüglich des Zugangs zum Gericht, insofern er nicht vorschreibt, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit in der Notifizierung des Widerrufungsurteils die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel oder diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden?

2. Liegt gegebenenfalls ein im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehender Behandlungsunterschied vor zwischen einem Rechtsuchenden, dem die Gerichtskanzlei ein Urteil notifiziert und der in Anwendung von Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches eine Notifizierung erhält, in der die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel oder diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden, und/oder dem ein Urteil mit einer Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird, die die

gleichen Vermerke enthalten muss, einerseits und einem Rechtsuchenden, dem in Anwendung von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches ein Widerrufungsurteil notifiziert wird, das keinen dieser Vermerke enthalten muss, andererseits? ».

Am 30. März 2022 haben die referierenden Richter W. Verrijdt und T. Detienne in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1675/16 § 2 Nrn. 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Folgende Entscheidungen werden vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert:

[...]

2. alle Entscheidungen, durch die die kollektive Schuldenregelung beendet oder widerrufen wird,

3. die in Artikel 1675/15 erwähnte Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung ».

Artikel 1675/16 § 4 des Gerichtsgesetzbuches in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Die Entscheidungen sind einstweilen vollstreckbar ungeachtet der Berufung und ohne Kautions.

[...]

Die Notifizierung der Entscheidungen gilt als Zustellung ».

Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.

[...] ».

Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Dans les cinq jours de la prononciation de la décision, tant pour les affaires civiles que pour les affaires pénales, le greffier notifie à chacune des parties ou, le cas échéant, à leurs avocats, une copie non signée de la décision. Cette notification ne fait pas courir le délai de recours. Elle a lieu par voie électronique à l'adresse électronique professionnelle de l'avocat ou, s'il s'agit d'une partie qui a comparu sans avocat, à l'adresse judiciaire électronique de cette partie ou, à défaut, à la dernière adresse électronique que cette partie a fournie dans le cadre de la procédure. Si aucune adresse électronique n'est connue du greffier, ou si la notification à l'adresse électronique a manifestement échoué, la notification est faite par simple lettre.

Par dérogation à l'alinéa précédent, dans les matières énumérées à l'article 704, § 2, ainsi qu'en matière d'adoption, le greffier notifie le jugement aux parties par pli judiciaire adressé dans les huit jours.

A peine de nullité, cette notification fait mention des voies de recours, du délai dans lequel ce ou ces recours, doivent être introduits ainsi que de la dénomination et de l'adresse de la juridiction compétente pour en connaître.

[...] ».

Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Gerichtsvollzieherurkunde muss vom beurkundenden Gerichtsvollzieher unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

1. den Tag, den Monat und das Jahr sowie den Ort der Zustellung,
2. den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes, die Eigenschaft und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen der Person, auf deren Antrag die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird,
3. den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, den Wohnort und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes und die Eigenschaft des Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde,

4. den Namen, den Vornamen und gegebenenfalls die Eigenschaft der Person, der die Abschrift ausgehändigt wurde, oder, in dem in Artikel 38 § 1 vorgesehenen Fall, die Hinterlegung der Abschrift, oder, in dem in Artikel 40 vorgesehenen Fall, die Übergabe der Gerichtsvollzieherurkunde bei der Post,

5. den Namen und den Vornamen des Gerichtsvollziehers und der Adresse seines Büros,

6. die ausführliche Aufstellung der Kosten der Urkunde.

Die Person, der die Abschrift ausgehändigt wird, versieht das Original mit einem Sichtvermerk. Weigert sie sich zu unterzeichnen, vermerkt der Gerichtsvollzieher dies in der Gerichtsvollzieherurkunde ».

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör, insofern diese Bestimmung nicht vorschreibt, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit in der Notifizierung des Widerrufsurteils die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel oder diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied ins Leben ruft zwischen « einem Rechtsuchenden, dem die Gerichtskanzlei ein Urteil notifiziert und der in Anwendung von Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches eine Notifizierung erhält, in der die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel oder diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden, und/oder dem ein Urteil mit einer Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird, die die gleichen Vermerke enthalten muss, einerseits und einem Rechtsuchenden, dem in Anwendung von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches ein Widerrufsurteil notifiziert wird, das keinen dieser Vermerke enthalten muss, andererseits ».

Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 40/2007 vom 15. März 2007 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Notifizierung gemäß Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches die Pflichtvermerke im Sinne von Artikel 792 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches nicht vorsehen musste. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Gesetzgeber die Notifizierung der Entscheidungen über kollektive Schuldenregelung durch Gerichtsschreiben hinsichtlich ihrer Auswirkungen einer Zustellung gleichstellen wollte und nicht einer Notifizierung durch Gerichtsschreiben, für die in Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches Pflichtvermerke vorgesehen sind (B.7.3).

B.4. In seinem Entscheid Nr. 23/2022 vom 10. Februar 2022 hat der Gerichtshof aber auch geurteilt:

« B.8. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 142/2002 (B.5 und B.6), 40/2007 (B.6.2) und 16/2008 (B.9) geurteilt hat, konnte der Gesetzgeber zwar ohne Diskriminierung in den in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten besonderen Sachen spezifische Regeln in Bezug auf die in der Notifizierung erforderlichen Vermerke vorsehen, aber hier ist zu prüfen, ob die fehlende Abgabe der Modalitäten der Rechtsmittel in der gemeinrechtlichen Übermittlungsart, die die Zustellung ist, nicht in diskriminierender Weise das Recht auf gerichtliches Gehör der betroffenen Rechtsunterworfenen behindert.

B.9.1. Um die wirksame Ausübung der Rechtsmittel innerhalb der Frist, die mit der Zustellung beginnt, gewährleisten zu können, sind dem Empfänger der Zustellung grundsätzlich ausreichende Garantien zu bieten, die es ihm ermöglichen, innerhalb kurzer Zeit und ohne übermäßigen Aufwand von den ihm zugesandten Schriftstücken, aber auch von den Modalitäten des Rechtsmittels gegen das ihm mitgeteilte Urteil Kenntnis zu nehmen.

B.9.2. Das Recht, ein Rechtsmittel einzulegen, kann zwar mit Verfahrenserfordernissen hinsichtlich der Anwendung von Rechtsmitteln einhergehen, doch diese Erfordernisse dürfen den Rechtsuchenden nicht daran hindern, von den verfügbaren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, §§ 44-45; 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, § 57; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, § 45).

Zur Gewährleistung des Rechts auf gerichtliches Gehör ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten zur Rechtsmitteleinlegung sowie der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können. Dies gilt besonders für eine im Säumnisweg verurteilte Person, die bei der Zustellung des auf Verurteilung lautenden Urteils sofort auf eine verlässliche und förmliche Weise über die verfügbaren Rechtsmittel, die entsprechenden Fristen und die zu beachtenden Formerfordernisse informiert werden muss (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues*

*Ferreira gegen Belgien*, §§ 58-59; 29. Juni 2010, *Hakimi gegen Belgien*, §§ 35-36; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30); das Gleiche gilt für einen an einem Zivilverfahren beteiligten, nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Rechtsunterworfenen (EuGHMR, 31. Januar 2012, *Assunção Chaves*, § 81), der eine 'klare, verlässliche und förmliche Information über die Rechtsmittel und deren Formen und Fristen' erhalten muss (§ 87). Wenn sie in besonderer Weise auf die vorerwähnten Situationen Anwendung finden, gelten diese wesentlichen Erfordernisse bezüglich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das einen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt, allgemein gegenüber jedem Rechtsunterworfenen, der Kenntnis davon erhalten muss, wie mit einem Urteil weiter verfahren werden kann, sodass diese Erfordernisse auf die Zustellung eines Urteils, die - wie in B.6.2 erwähnt - die Regel für Mitteilung von Urteilen ist, anwendbar sind.

Die Angabe der existierenden Rechtsmittel in der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör. Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert es nämlich nicht nur, dass die Möglichkeiten und Fristen, um Rechtsmittel einzulegen, klar festgelegt sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsunterworfenen möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden. Das ist der eigentliche Zweck einer Zustellung, der darin besteht, den Rechtsunterworfenen zu informieren.

[...]

B.10. Insofern er nicht vorsieht, dass die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, bei der Zustellung eines Urteils anzugeben sind, ist Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör vereinbar.

B.11. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Folgen von Zustellungen, bei denen diese wesentlichen Garantien womöglich nicht eingehalten wurden, zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten dieser Information zu bestimmen, sind die Folgen der für verfassungswidrig erklärten Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten ».

B.5. Da die Notifizierung der Entscheidungen über kollektive Schuldenregelung durch Gerichtsschreiben der Zustellung eines Urteils gleichzustellen ist, ist die in Rede stehende Bestimmung aus denselben Gründen unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie nicht vorschreibt, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit in der Notifizierung des Widerrufsurteils die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel oder diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden.

B.6. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Folgen von Notifizierungen, bei denen diese wesentlichen Garantien womöglich nicht eingehalten wurden, zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten dieser Information zu bestimmen, sind die Folgen der für verfassungswidrig erklärten Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten ».

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insofern er nicht vorsieht, dass die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, bei der Notifizierung eines Urteils über den Widerruf einer kollektiven Schuldenregelung anzugeben sind, verstößt Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die Folgen von Notifizierungen von Urteilen über den Widerruf einer kollektiven Schuldenregelung, die gemäß Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches vorgenommen wurden oder werden, werden bis zur Annahme einer Bestimmung, die gewährleistet, dass bei der Notifizierung eines solchen Urteils die vorerwähnten Angaben dem Rechtsunterworfenen zur Kenntnis gebracht werden, durch den Gesetzgeber und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich aufrechterhalten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen